

Antrag 1

§ 3 Zweck des Vereines und Zweckverwirklichung

1. Grundlegender Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Erziehung, der Volks- und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - der Kunst und der Kulturauf den Themengebieten
 - der Informationstechnologie
 - der Computersicherheit und
 - des Datenschutzes
2. Das Handeln des Vereins ist durch die Gedanken
 - der Gleichberechtigung
 - des internationalen Austauschs und
 - der Mitwirkung an der pluralistischen, demokratischen Gesellschaftbestimmt.
3. Das primäre Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind Aufbau und Betrieb einer Begegnungsstätte, die eine räumliche Grundlage für Aktivitäten im Sinne dieser Satzung bildet.
4. Die sekundären Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind schwerpunktmäßig
 - Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen, Seminaren, Tagungen und anderen Informationsveranstaltungen zu den Themengebieten des Vereins
 - gemeinschaftliche, kritische Rezeption von Medieninhalten wie Dokumentationen, Vortragsmitschnitten oder Artikeln, die der Bildung auf den Themengebieten des Vereins dienen
 - Ausstellung technischer Geräte von historischem oder aktuellem Interesse
 - Durchführung von Projekten zur Förderung, Bildung und Erziehung ~~der Jugend~~ in Themenbereichen des Vereins wie etwa
 - der angeleiteten Entwicklung von Soft- und Hardwarekomponenten,
 - dedizierter Bildungsveranstaltungen oder
 - Kooperationen mit Schulen.
 - Vernetzung mit lokalen und internationalen Organisationen und Gruppen im Themenspektrum des Vereins durch
 - Organisation von Austauschfahrten,
 - gemeinsame Vorträge und Tagungen,

Antrag 1

- Betrieb und gemeinsame Nutzung von Kommunikationsinfrastruktur und
- Kooperation mit User-Groups und Nutzerstammtischen.
- Bereitstellung der physischen und elektronischen Infrastruktur zur Durchführung von Projekten im Sinne des Satzungszwecks, insbesondere die Einrichtung eines Hardwarelabors sowie einer Werkstatt für Arbeiten aller Art, insbesondere an Holz und Metall
- Einbindung künstlerischer Arbeiten zum und im Bereich Computer, Technik, neue Medien in das Vereinsleben, insbesondere durch Ausstellung und Vorführung künstlerischer Arbeiten in den Vereinsräumen sowie die Integration kreativer Elemente in deren Einrichtung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gemäß §12 gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.
4. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die daraufhin abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod einer natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von nicht natürlichen Personen. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird von der Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Austritt wird durch eine gemäß §12 schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt.